

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Walldürn vom 23.10.2017 - 1. Änderung

Auf Grund §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.10.2017 wird wie folgt geändert:

I.

§ 30 Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 30 Abs. 3

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

II.

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 23.10.2017 tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Walldürn, den 20.01.2023

Für den Gemeinderat: Günther, Bürgermeister